



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Kurzinformation

Zu Beteiligungsrechten nationaler Parlamente bei der Einführung des digitalen Euro

Im Juni 2023 legte die Europäische Kommission einen [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro](#) vor. Die Europäische Union hat gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) die ausschließliche Kompetenz für die Währungspolitik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Der Vorschlag durchläuft derzeit das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der Union ([Art. 294 AEUV](#)). Danach ist zur Verabschiedung der Verordnung die Zustimmung sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Rates der Europäischen Union erforderlich. Der Rat beschließt in der Regel mit qualifizierter Mehrheit (Art. 16 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union [[EUV](#)]). Sofern die Verordnung in Kraft tritt, gilt sie in den Mitgliedstaaten gemäß [Art. 288 Abs. 2 AEUV](#) allgemein und unmittelbar.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich die vorliegende Kurzinformation mit **Beteiligungs- oder Vorbehaltsrechten nationaler Parlamente** gegenüber der jeweiligen nationalen Regierung, bevor ein Vertreter der nationalen Regierung im Rat der Europäischen Union einem Rechtsakt zustimmt oder nicht.

In **Deutschland** gelten für den Deutschen Bundestag insoweit **die allgemeinen Beteiligungsrechte und -pflichten** aus Art. 23 des Grundgesetzes ([GG](#)). Diese werden durch das Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union ([EUZBBG](#)) näher konkretisiert. Die Bundesregierung hat demnach den Deutschen Bundestag über Verhandlungen umfassend, frühestmöglich und fortlaufend zu unterrichten und zu beteiligen ([§§ 3, 4 EUZBBG](#)). In Konkretisierung von [Art. 23 Abs. 3 GG](#) gibt die Bundesregierung gemäß [§ 8 EUZBBG](#) dem Bundestag vor ihrer Mitwirkung an Vorhaben Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist für die Bundesregierung nicht verbindlich. Wenn die Bundesregierung entscheidet, der Stellungnahme ganz oder teilweise nicht zu folgen, muss sie dies gegenüber dem Deutschen Bundestag allerdings begründen. Über diese allgemeinen Beteiligungsrechte und -pflichten hinaus besteht **kein besonderes Zustimmungsbedürfnis** des Deutschen Bundestages für die Einführung und Ausgestaltung des digitalen Euro.

Zur Übersicht der Rechtslage in anderen Staaten, deren Währung der Euro ist, haben die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages bei den Mitgliedstaaten nach allgemeinen und

besonderen Beteiligungsrechten gefragt. Es zeigt sich, dass die Rechtslage in vielen Mitgliedstaaten mit der deutschen vergleichbar ist. Es gelten wie in Deutschland die **allgemeinen Beteiligungsrechte des jeweiligen nationalen Rechts** im Rahmen von Gesetzgebungsakten der Europäischen Union.¹ In Angelegenheiten der Europäischen Union bestehen vereinzelt **besondere Verpflichtungen** der nationalen Regierungen, sich an parlamentarische Stellungnahmen zu halten. Besondere Beteiligungsrechte der nationalen Parlamente bei der Einführung des digitalen Euro, die über die allgemeinen Beteiligungsrechte hinausgehen, gibt es, soweit ersichtlich, in keinem Mitgliedstaat.

Im Einzelnen:

In **Estland** liegt die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der EU gemäß dem Gesetz über die Geschäftsordnung und die internen Regeln des Riigikogu ([RKKTS](#)) bei dem estnischen Parlament (Riigikogu). Gemäß § 152⁴ Abs. 2 und Abs. 3 [RKKTS](#) ist der Ausschuss für europäische Angelegenheiten berechtigt, eine Stellungnahme zu Gesetzgebungsvorhaben der EU abzugeben. Die Regierung ist grundsätzlich verpflichtet, sich an die Stellungnahme zu halten. Anderenfalls muss sie dies gegenüber dem Ausschuss für europäische Angelegenheiten begründen. Im November 2023 stimmte der Ausschuss für europäische Angelegenheiten im Einklang mit der Stellungnahme des Finanzausschusses für das Vorhaben zur Einführung des digitalen Euro.

In **Finnland** legt die Regierung den Verordnungsvorschlag nach [Section 96 der finnischen Verfassung](#) dem Parlament vor. Der Vorschlag wird im Großen Ausschuss („Grand Committee“) sowie in einem oder mehreren anderen Ausschüssen erörtert. Der Große Ausschuss kann gegenüber der Regierung eine nicht bindende Stellungnahme abgeben. Zudem kann der Sprecherrat („Speaker’s Council“) beschließen, die Angelegenheit in der Plenarsitzung des Parlaments zu beraten, in der das Parlament jedoch keine Entscheidung trifft. Die Regierung hat den Verordnungsentwurf zur Einführung des digitalen Euro am 19. Oktober 2023 vorgelegt.

In **Frankreich** ist die Regierung gemäß [Art. 88-4 der französischen Verfassung](#) verpflichtet, der Nationalversammlung und dem Senat Entwürfe oder Vorschläge für europäische Rechtsakte vorzulegen. Sowohl der Senat als auch die Nationalversammlung sind berechtigt, Stellungnahmen abzugeben. Diese sind allerdings für die Regierung nicht bindend.

In **Griechenland** ist die Beteiligung des Parlaments in europäischen Angelegenheiten gemäß [Art. 70 Abs. 8 der griechischen Verfassung](#) in der [Geschäftsordnung des Parlaments](#) geregelt. Die Ausschüsse des Parlaments können Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union abgeben, die für die Regierung allerdings nicht bindend sind. Gemäß [Art. 32A und Art. 41B der Geschäftsordnung des Parlaments](#) ist der Ausschuss für europäische Angelegenheiten zu beteiligen. Zudem kann auf Grundlage eines Beschlusses des Parlamentspräsidenten oder auf Antrag des Ausschusses für europäische Angelegenheiten das Vorhaben in der Plenarsitzung des Parlaments erörtert werden.

1 Belgien und die Niederlande geben an, dass es keine besonderen Zustimmungspflichten auf nationaler Ebene gibt. Lettland, Luxemburg, Portugal und Spanien verweisen im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Euro auf die mögliche Beteiligung des Parlaments durch weitere, zusätzliche nationale Durchführungssetze. Zu weiteren besonderen Beteiligungsrechten wurden keine Angaben gemacht.

In **Irland** soll der jeweils im Einzelfall zuständige Minister die Vorhaben der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedstaaten nach [Art. 2 Abs. 1 des European Union Scrutiny Act 2022](#) beiden Kammern des Parlaments vorlegen. Der zuständige Minister berücksichtigt die ihm vorgelegten Empfehlungen der Kammern des Parlaments. An die Empfehlungen ist er nicht gebunden. Das Parlament wurde am 27. Juli 2023 entsprechend vom Finanzministerium über den Verordnungsvorschlag über die Einführung des digitalen Euro informiert.

In **Kroatien** informiert die Regierung gemäß [Art. 144 Abs. 3 der kroatischen Verfassung](#) das Parlament über Gesetzgebungsvorhaben der Union. Das Parlament kann hierzu Stellung nehmen. Seine Auffassung bildet die Grundlage für das Handeln der Regierung in den Organen der Union. Der Vorschlag wird hierzu gemäß [Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen dem kroatischen Parlament und der kroatischen Regierung in europäischen Angelegenheiten](#) im Ausschuss für europäische Angelegenheiten erörtert. Der Verordnungsentwurf zur Einführung des digitalen Euro wird zudem im Finanz- und Haushaltsausschuss beraten.

In **Litauen** ergeben sich die Beteiligungsrechte und -pflichten des Parlaments in Angelegenheiten der Europäischen Union aus [Art. 180¹ bis 180²⁵ des Status des Seima](#). Unter anderem muss danach die Regierung das Parlament unverzüglich über die Vorhaben der Europäischen Union informieren ([Art. 180³\(1\) des Statuts des Seima](#)). Die jeweiligen Vorhaben können im Ausschuss für europäische Angelegenheiten sowie im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten beraten werden. Die Ausschüsse haben das Recht, Stellungnahmen abzugeben. [Art. 180¹⁶ des Statuts des Seimas](#) regelt außerdem eine Art parlamentarischen Vorbehalts („Parliamentary Reservation“):

1. Parliamentary reservation shall be a statement of the Government or its representative in the institutions of the European Union that the Republic of Lithuania will not present its position on the proposal to adopt a legal act of the European Union until such position is coordinated with the Seimas.
2. The Committee on European Affairs or the Committee on Foreign Affairs may obligate a minister to voice the parliamentary reservation with regard to the issues marked as highly relevant or relevant.
3. The Government shall have the right to voice the parliamentary reservation in the institutions of the European Union. The Government may in advance address the Committee on European Affairs or the Committee on Foreign Affairs with the request to be placed under the obligation to express the parliamentary reservation.

In der **Slowakei** legt die Regierung gemäß [Art. 1 des \(verfassungsrechtlichen\) Gesetzes über die Zusammenarbeit zwischen dem Nationalrat und der slowakischen Regierung in Angelegenheiten der EU](#) („Constitutional Act no. 397/2004 Coll. on Cooperation between the National Council and the Government in EU Affairs“) dem Nationalrat Gesetzgebungsvorschläge der Union und die entsprechenden Entwürfe der Position der Slowakischen Republik („draft of the position of the Slovak Republic“) zu den Gesetzgebungsvorschlägen vor. Gemäß [Art. 2 dieses Gesetzes](#) hat der Nationalrat das Recht zur Stellungnahme. Sofern der Nationalrat den von der Regierung vorgelegten Entwurf der Position der Slowakischen Republik billigt, ist dies für das Regierungsmitglied, das die Slowakei in den Organen der Union vertritt, bindend. Wenn sich der Nationalrat nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Entwurfs dazu äußert oder diesen nicht billigt, ohne eine neue Position zu bestimmen, wird ein bevollmächtigtes Mitglied der Regierung entsprechend der von der Regierung vorgelegten Position in den Organen der Europäischen Union handeln. Eine Abweichung ist nur zulässig, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen des Landes erforderlich ist. Der Nationalrat ist hierüber unverzüglich zu informieren. Das Regierungsmitglied kann daraufhin den Nationalrat ersuchen, seine Stellungnahme zu ändern. Das

Vorhaben zur Einführung des digitalen Euro wurde im Dezember 2023 im Ausschuss für europäische Angelegenheiten erörtert.

In **Slowenien** ist die Beteiligung der slowenischen Nationalversammlung im Gesetz über die Zusammenarbeit zwischen der Nationalversammlung und der Regierung in Angelegenheiten der Union geregelt (Gesetzblatt der Republik Slowenien [Nr. 34/2004](#), zuletzt geändert durch [Nr. 30/2015](#)). Auf dieser Grundlage erörterte der Finanzausschuss am 28. September 2023 den Verordnungsvorschlag. Sowohl der Finanzausschuss als auch die Regierung haben sich für den Vorschlag ausgesprochen.
